



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - 42-1/15

MA 42, Elektrische Anlagen in den Blumengärten

Hirschstetten; Nachprüfung

## KURZFASSUNG

*Die Nachprüfung der elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten zeigte, dass die Magistratsabteilung 42 zahlreiche Schritte setzte, um den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes zu folgen.*

*Beispielsweise wurden Festlegungen bezüglich der Anlagenverantwortung und der Arbeitsverantwortung für elektrische Anlagen getroffen. Ebenso war die Erwirkung einer Dauergenehmigung für bestimmte Bereiche als Veranstaltungsstätte absehbar. Die dazu notwendigen Umbau- und Adaptierungsarbeiten waren bereits fertiggestellt und ein Großteil der notwendigen Dokumentationen war bereits vorhanden. Auch Analysen und Überlegungen für eine praktisch umsetzbare und auch finanzierbare Sanierung der als negativ befundeten elektrischen Anlagen waren durchgeführt worden. Im Anschluss an eine für den Herbst 2016 angesetzte detaillierte Bestandserhebung sowie Kostenschätzung ist geplant, das Umsetzungskonzept zur Sanierung zu fixieren.*

*In Bezug auf die Notbeleuchtungsanlagen musste der Stadtrechnungshof Wien jedoch trotz zwischenzeitlicher Erneuerung einiger Anlagen Mängel feststellen.*

*Ebenso gab es in formellen Bereichen Verbesserungspotenziale, wie beispielsweise in der Verwaltung von Bescheiden, Organisation von Schulungen oder bei der Durchführung von Überprüfungen und deren Dokumentation.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
2. Allgemeines .....	7
3. Rechtliche Grundlagen .....	8
4. Organisation .....	8
4.1 Allgemeine Festlegungen .....	8
4.2 Anlagen- und Arbeitsverantwortliche .....	9
4.3 Unterweisungen und Schulungen .....	11
5. Bescheide .....	12
5.1 Archivierung.....	12
5.2 Dauergenehmigung für eine Veranstaltungsstätte.....	14
6. Dokumentation und Prüfbefunde .....	15
6.1 Allgemeine elektrische Anlagen.....	15
6.2 Musealer Bauernhof .....	18
6.3 Netzersatzaggregat .....	19
6.4 Notbeleuchtungsanlagen .....	20
6.5 Imbissstand, Café und Ausschank eines privaten Pachtenden .....	23
7. Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	24
8. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	25

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kostenschätzung aus dem Jahr 2013 für die Sanierung der allgemeinen elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten.....	17
--	----

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG .....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV .....	Arbeitsstättenverordnung
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
ESV 2012 .....	Elektroschutzverordnung 2012
etc. ....	et cetera
EUR .....	Euro
exkl. ....	exklusive
gem. ....	gemäß
ha .....	Hektar
inkl. ....	inklusive
KA .....	Kontrollamt
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer
ÖNORM EN .....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖVE .....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s. ....	siehe
Tab. ....	Tabelle
u.a .....	unter anderem
USt .....	Umsatzsteuer
W-BedSchG .....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil
Zl. ....	Zahl

## GLOSSAR

### Einzelakkuleuchte

Leuchte, die eine Batterie eingebaut hat, welche im Fall eines allgemeinen Netzausfalls zur Energieversorgung der Leuchte dient.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Nachprüfung zum Tätigkeitsbericht 2011 des damaligen Kontrollamtes der Stadt *Wien* (MA 42, Elektrische Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten; Zl. KA V - 42-1/12) durch und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Das damalige Kontrollamt unterzog die elektrischen Anlagen der Magistratsabteilung 42 in den Blumengärten Hirschstetten im Jahr 2010 einer stichprobenweisen Prüfung (s. Tätigkeitsbericht 2011, MA 42, Elektrische Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten; Zl. KA V - 42-1/12). Damals wurde festgestellt, dass deren Dokumentation (Planwerke und Prüfbefunde) mangelhaft war, die im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen festgestellten Mängel nur z.T. behoben bzw. entschärft wurden und umfassender Sanierungsbedarf an den elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten gegeben war.

Die damalige Überprüfung der elektrischen Anlagen in den als Veranstaltungsstätten genutzten Bereichen der Blumengärten Hirschstetten ergab im Wesentlichen keine Mängel.

#### **1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

Ziel der Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) war es festzustellen, inwieweit die vom damaligen Kontrollamt im Tätigkeitsbericht 2011 an die Magistratsabteilung 42 ergangenen Empfehlungen umgesetzt wurden. Ferner sollte festgestellt werden, ob die Magistratsabteilung 42 die zugesagten Maßnahmen durchgeführt hatte.

Um dies festzustellen, erfolgten Begehungen vor Ort, Gespräche mit dem Personal und Einschau in die entsprechenden Dokumentationen wie organisatorische Festlegungen, Planwerke und Prüfbefunde. Die Überprüfung des Stadtrechnungshofes Wien beschränkte sich auf die elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten. Kostenschätzungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

## **2. Allgemeines**

2.1 Die Magistratsabteilung 42 betreibt in den Blumengärten Hirschstetten (ehemals Reservegärten Hirschstetten) auf einer Fläche von ca. 17 ha eine städtische Großgärtnerei mit einer verbauten Fläche von rd. 41.000 m<sup>2</sup>. Neben zahlreichen Glashausblockanlagen sowie Folientunneln gibt es auch ein Großgewächshaus (sogenanntes *Palmenhaus*) und einen musealen Bauernhof. Weitere Gebäude stehen teilweise als Verwaltungsgebäude bzw. für Werkwohnungen zur Verfügung.

2.2 Die Aufgaben der Blumengärten Hirschstetten haben sich seit der Prüfung durch das damalige Kontrollamt leicht verändert. Die nunmehr produzierten Pflanzen dienen überwiegend zur Ausstattung von Magistratsabteilungen, Bezirksämtern, Standesämtern, Schulen, Hallenbädern etc. sowie von diversen Veranstaltungen der Stadt Wien. Die Durchführung von verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen wie Blumenschauen oder saisonale Ausstellungen (Weihnachtsschau, Ostermarkt etc.) ist zwischenzeitlich zu einer deutlich wichtigeren Aufgabe als früher geworden. Auch können das Palmenhaus sowie der museale Bauernhof für private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Jubiläumsfeiern, Firmenevents etc. gemietet werden.

Die Freifläche von rd. 60.000 m<sup>2</sup> - das sogenannte Florarium - steht weiterhin zu bestimmten Zeiten für Besuchende frei zur Verfügung und kann so als Erholungsgebiet oder Ausflugsziel genutzt werden.

2.3 Zur kulinarischen Versorgung der Besuchenden befindet sich u.a. eine Imbissbude auf dem Freigelände sowie eine Getränkeausschank im Palmenhaus, die in der Art eines Cafés betrieben wird. Beide Lokalitäten werden vom selben Pachtenden bewirt-

schaftet und sind im Wesentlichen zu den Öffnungszeiten der Blumengärten Hirschstetten in Betrieb.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

3.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend dem zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Elektrotechnikgesetz und der Elektrotechnikverordnung sowie den damit für verbindlich erklärten Normen zu betreiben und instand zu halten. Zur Durchführung der regelmäßig wiederkehrenden elektrotechnischen Überprüfungen sind insbesondere die Bestimmungen der ESV 2012 einzuhalten.

3.2 Zum sicheren Betrieb der Arbeitsstätten sind die AStV, das ASchG und das W-BedSchG zu beachten.

3.3 Um eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Veranstaltungsbesuchenden zu vermeiden sind für Veranstaltungen u.a. das Wiener Veranstaltungsstättengesetz sowie das Wiener Veranstaltungsgesetz heranzuziehen.

### **4. Organisation**

#### **4.1 Allgemeine Festlegungen**

4.1.1 Die Magistratsabteilung 42 ist nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze und der Wiener Schulverkehrsgärten zuständig. Es obliegt ihr auch die Verwaltung und die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für Betriebseinrichtungen, die für die Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlich sind, wie beispielsweise Gärtnereien, Baumschulen und sonstige Gartenobjekte.

4.1.2 Zur Abwicklung von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandsetzung sowie zur regelmäßigen Wartung, Überprüfung und Befundung der elektrischen Anlagen in ihren Betriebsobjekten bedient sich die Magistratsabteilung 42 der Magistratsabteilung 34. Auch die Behebung von Störungen an den elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten erfolgt im Allgemeinen durch die Magistratsabteilung 34.



4.1.3 Für dringend benötigte kleinere elektrotechnische Arbeiten (z.B. Tausch einer Steckdose) oder zur Behebung von kleinen Störungen an den elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten gibt es vor Ort in der sogenannten *Betriebsgruppe Technische Anlagen* elektrotechnisch ausgebildetes Personal. Dieses wurde jedoch auch für andere als rein elektrotechnische Arbeiten herangezogen.

## **4.2 Anlagen- und Arbeitsverantwortliche**

4.2.1 Das damalige Kontrollamt stellte fest, dass es in der Magistratsabteilung 42 keine Regelungen betreffend Anlagenverantwortlichkeit für elektrische Anlagen gab. Entsprechende Regelungen wurden aber in der damals gesetzlich verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 - *Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Teil 2-100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet)* gefordert.

4.2.2 Gemäß der zum Zeitpunkt der Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien geltenden, nicht per Gesetz verbindlich erklärten, ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 hat grundsätzlich jede elektrische Anlage unter der Verantwortung eines sogenannten *Anlagenbetreibers* zu stehen. Die Rolle dieses *Anlagenbetreibers* kann dabei von einer Person aus der eigenen Organisationseinheit oder aus einer dritten Organisationseinheit wahrgenommen werden. Im Fall einer dritten Organisationseinheit sollte der Bereich der elektrischen Anlage sowie der Zeitraum der Verantwortlichkeit mit der Benennung dokumentiert sein.

Ferner muss gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 jede elektrische Anlage, an der gearbeitet wird, unter der Verantwortung eines sogenannten *Anlagenverantwortlichen* stehen. Dessen Aufgabe ist es in einer Gefährdungsbeurteilung die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die elektrische Anlage oder Teile davon, sowie die Auswirkungen auf die Arbeitsstelle und die arbeitenden Personen zu beurteilen. Dieser erteilt auch gegebenenfalls dem sogenannten *Arbeitsverantwortlichen* die Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten an der Anlage.

Der *Arbeitsverantwortliche* hat die unmittelbare Verantwortung für die sichere Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen. Er ist dafür verantwortlich, dass sowohl vor als auch während der Arbeit alle einschlägigen Anforderungen, Vorschriften und Anweisungen eingehalten werden. Er hat auch alle an der Arbeit beteiligten Personen über die unter vernünftigen Bedingungen vorhersehbaren Gefahren, die für diese nicht ohne Weiteres erkennbar sind, zu unterrichten. Der *Arbeitsverantwortliche* muss, in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit und der elektrischen Gefährdung, zumindest eine *sogenannte elektrotechnisch unterwiesene Person* sein.

Als *elektrotechnisch unterwiesene Person* ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 jene Person zu bezeichnen, die durch eine sogenannte *Elektrofachkraft* ausreichend unterrichtet worden ist, um Gefahren, die von der Elektrizität ausgehen können, vermeiden zu können.

Als sogenannte *Elektrofachkraft* ist jene Person anzusehen, die eine geeignete fachliche Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung hat, so dass sie selbstständig Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können. Als fachliche Ausbildung kann dabei auch eine mehrjährige Tätigkeit in dem betreffenden Arbeitsgebiet angesehen werden.

4.2.3 Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Nachprüfungen feststellte, war die Magistratsabteilung 42 den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes gefolgt. Es gab zum Zeitpunkt der Nachprüfung sowohl für Anlagenverantwortliche als auch Arbeitsverantwortliche, Funktionsbeschreibungen sowie eine *Arbeitsanweisung für Anlagenverantwortliche*.

In den Funktionsbeschreibungen wurden die geforderten Fähigkeiten, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Arbeits- bzw. der Anlagenverantwortlichen umfassend dargelegt. In der Arbeitsanweisung wurde im Wesentlichen die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die betroffenen Referate der Magistratsabteilungen 34 und 42 sowie die Anlagenverantwortlichen beschrieben.

So wurde beispielsweise bestimmt, dass durch die Anlagenverantwortlichen zumindest quartalsmäßig Kontrollrundgänge durch alle Bereiche der Anlage, für die sie verantwortlich sind, stattzufinden haben. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel sind zur Störungsbehebung an die Magistratsabteilung 34 zu melden. Über diese Rundgänge sind auch entsprechende Dokumentationen zu führen.

Ebenso wurde festgelegt, dass die Anlagenverantwortlichen das sogenannte *Anlagenbuch* der elektrischen Anlage, für die sie verantwortlich sind, zu führen haben.

Bei Durchsicht der Funktionsbeschreibungen für Arbeitsverantwortliche bzw. Anlagenverantwortliche sowie der Arbeitsanweisung für Anlagenverantwortliche bemerkte der Stadtrechnungshof Wien kleinere Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen von den aktuellen Normvorgaben. Er empfahl daher eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung der erwähnten Funktionsbeschreibungen bzw. der Arbeitsanweisung.

Ferner regte der Stadtrechnungshof Wien an, die Mindestinhalte eines Anlagenbuches der Magistratsabteilung 42 zu definieren, um so, dem Prinzip nach, einheitlich geführte Anlagenbücher zu erhalten. So könnten dann die Anlagenverantwortlichen leicht erkennen, welche Unterlagen für die Anlagen bereits vorhanden bzw. welche noch zu ergänzen sind.

### **4.3 Unterweisungen und Schulungen**

4.3.1 Wie das damalige Kontrollamt feststellte, gab es bis zur damaligen Prüfung keine entsprechenden Unterweisungen bzw. Schulungen für das im Bereich der Elektrotechnik tätige Personal, wie sie beispielsweise das ASchG oder das W-BedSchG vorsahen.

4.3.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien nunmehr feststellte, wurden von der Magistratsabteilung 42 seit damals insgesamt 44 Personen als Anlagenverantwortliche sowie weitere 35 Personen als deren Stellvertretende bestimmt. Für all diese Personen gab es im Jahr 2015 eine einführende Informationsveranstaltung zum Thema *Aufgaben und Pflichten der Anlagenverantwortlichen*.

4.3.3 In der *Betriebsgruppe Technische Anlagen* der Blumengärten Hirschstetten wurden vier Personen als Anlagenverantwortliche bestimmt. Zwei dieser Anlagenverantwortlichen sowie zwei weitere Personen der *Betriebsgruppe Technische Anlagen* wurden als Arbeitsverantwortliche festgelegt. Diese vier Arbeitsverantwortlichen wurden einmalig für das Arbeiten unter Spannung geschult.

4.3.4 Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Initiativen. Er wies darauf hin, dass gemäß ASchG Schulungen bzw. Unterweisungen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich der Arbeitnehmenden ausgerichtet sowie an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl auch längerfristige auf den Arbeitsplatz bezogene Schulungspläne, insbesondere für die im Bereich der Elektrotechnik Beschäftigten, zu erstellen. Dabei sollten sowohl auf deren aktuelle fachliche Weiterbildung wie auch auf die Notwendigkeit der wiederkehrenden Schulungen bzw. Unterweisungen geachtet werden.

In Bezug auf die Schulung für *Arbeiten unter Spannung* erinnerte der Stadtrechnungshof Wien daran, dass diese Fähigkeit (zum sicheren Arbeiten unter Spannung) entweder durch ausreichende Praxis oder durch wiederkehrende Schulungen zu erhalten ist.

## **5. Bescheide**

### **5.1 Archivierung**

5.1.1 Bei der damaligen Einsichtnahme in die zu den Blumengärten Hirschstetten ergangenen Bescheide stellte das damalige Kontrollamt fest, dass diese von der Magistratsabteilung 42 grundsätzlich dezentral verwahrt wurden. Es gab damals keinen zentralen Überblick über ergangene bzw. gültige Bescheide und es gab auch keine einheitlichen Regelungen, in welcher Art Bescheide vor Ort zu verwahren sind.

Das damalige Kontrollamt empfahl, einheitliche Regelungen für die Vorgehensweise bei der dezentralen Verwaltung von Bescheiden festzulegen. Ebenso sollte, beispielsweise durch eine Datenbank oder eine Tabelle, ein zentraler Überblick über dieses verbindli-

che Vorschriftenwerk sichergestellt werden. In dieser Datenbank bzw. Tabelle sollten zumindest die wichtigsten Daten der Bescheide sowie deren Aufbewahrungsort vermerkt sein.

5.1.2 Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass zwischenzeitlich eine *Arbeitsanweisung zur Verwaltung der Bescheide* erstellt wurde. Darin wurden die organisatorischen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Verwaltung und Archivierung von neuen Bescheiden festgelegt. Im Wesentlichen sieht diese Arbeitsanweisung vor, dass alle neuen Bescheide bei Einlangen in der Direktionskanzlei zu protokollieren sind, bevor sie dann an die jeweiligen Dezernate bzw. Referate zur dortigen Verwahrung verteilt werden. Auf die Erfassung von bisher ergangenen bzw. gültigen Bescheiden wurde in dieser Arbeitsanweisung nicht eingegangen.

5.1.3 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde auch eine einfach gehaltene Tabelle vorgelegt, aus der grob ersichtlich ist, zu welchen Themenbereichen es prinzipiell in der Magistratsabteilung 42 Bescheide gibt und in welchen Referaten bzw. Dezernaten diese archiviert sein sollten.

5.1.4 Der Stadtrechnungshof Wien vermisste eine zentrale Übersicht, mithilfe derer ein unmittelbarer Überblick über den Bestand an Bescheiden sowie eine zielorientierte Suche ermöglicht wird. Es war beispielsweise im Zuge der Einschau nicht möglich, zu einem bestimmten Thema bzw. zu einer bestimmten Adresse alle gültigen Bescheide aufzulisten und deren Verwahrungsort zu lokalisieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die Arbeitsanweisung zur Verwaltung von Bescheiden derart zu erweitern, dass damit auch die organisatorischen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Verwaltung und Archivierung von bisher ergangenen und noch gültigen Bescheide geregelt werden.

Ferner wiederholte der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung, dass die Magistratsabteilung 42 sich einen Überblick über alle bisher ergangenen und noch gültigen Bescheide, also über alle verpflichtend einzuhaltenden Bescheide, verschaffen sollte.

Dies könnte in Form einer Tabelle oder Datenbank erfolgen, in der alle die Bescheide kennzeichnenden Daten (Titel, Behörde, Erstellungsdatum etc.) erfasst werden.

Alternativ könnten auch, wie bereits in zahlreichen anderen Stellen des Magistrats der Stadt Wien üblich, alle Bescheide digitalisiert und auf einem zentralen Netzlaufwerk zum jederzeitigen internen Zugriff für Berechtigte abgelegt werden.

## **5.2 Dauergenehmigung für eine Veranstaltungsstätte**

5.2.1 Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 42 zu prüfen, ob die Erwirkung eines Bescheides zur pauschalen Dauergenehmigung für immer wieder als Veranstaltungsstätte genutzte Bereiche (zwei Glashäuser) sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar wäre.

5.2.2 Im Jahr 2012 erfolgten in der Magistratsabteilung 42 die ersten Besprechungen bzw. Erhebungen zur Umsetzung dieser Empfehlung mit dem Ergebnis, eine entsprechende Dauergenehmigung erwirken zu wollen. Dazu waren aber bauliche Adaptionen in den vorgesehenen Bereichen notwendig.

Im Jahr 2014 wurden die dafür notwendigen Budgetmittel von der Magistratsabteilung 42 der Magistratsabteilung 34 zur Verfügung gestellt, welche nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit den Umbauarbeiten begann.

Zu Beginn des Jahres 2015 waren dann die Umbauarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen.

5.2.3 Zum Zeitpunkt der Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien, gegen Ende des Jahres 2015, fehlten noch vereinzelte Unterlagen, bevor um Erwirkung eines entsprechenden Bescheides bei der Behörde angesucht werden konnte. Dazu zählte beispielsweise die konstruktive Prüfung der Glashäuser (Wind- und Schneelast), die Festlegung der Fluchtwege und der Feuerwehrezufahrt etc.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die noch offenen Punkte zur Erlangung eines Bescheides zum dauernden Betrieb von zwei Glashäusern als Veranstaltungsstätte rasch zu erledigen. Er erinnerte daran, dass zwischenzeitlich alle in diesen Bereichen durchgeführte Veranstaltungen (Weihnachtsschau, Orchideenausstellung, Ostermarkt etc.) einzeln genehmigt werden müssen, was jedes Mal einen erheblichen Zeit- und Budgetaufwand für die Magistratsabteilung 42 verursacht.

## **6. Dokumentation und Prüfbefunde**

### **6.1 Allgemeine elektrische Anlagen**

6.1.1 Wie das damalige Kontrollamt feststellte, waren in den Blumengärten Hirschstetten die Dokumentationen (Planwerke und Prüfbefunde) über die elektrischen Anlagen nur lückenhaft vorhanden.

Für den Großteil der elektrischen Anlagen fehlten beispielsweise Angaben zu den Verteilern, zu den Haupt- und Verteilleitungen, zur Art, Anzahl und Lage der elektrischen Auslässe etc. Es fehlten aber auch teilweise Angaben zu den grundlegenden Anlagenparametern wie Schutzmaßnahmen, Nennstrom, Absicherung etc.

Einer der wenigen damals vorgelegten Prüfbefunde war aus dem Jahr 2008 und betraf die allgemeinen elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten. Er war sehr umfangreich und detailliert. Der Großteil der elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten wurde darin als nicht dem Normenwerk bzw. nicht der verbindlichen Gesetzeslage entsprechend bewertet.

6.1.2 Das damalige Kontrollamt empfahl, auf Basis eines realistischen Zeitrahmens ein Sanierungskonzept für die negativ bewerteten elektrischen Anlagen der Blumengärten Hirschstetten erstellen zu lassen und dessen Umsetzung dann umgehend in Angriff zu nehmen.

Ferner empfahl das damalige Kontrollamt, Pläne und eine normkonforme Dokumentation für die elektrischen Anlagen anfertigen zu lassen. Bei künftigen Neu-, Zu- und Um-

bauten sollte es selbstverständlich sein, dass derartige Unterlagen immer erstellt bzw. vom Auftragnehmenden eingefordert werden.

6.1.3 Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Nachprüfung feststellte, widmete die Magistratsabteilung 42 nunmehr der Verfolgung der Prüfbefunde und Dokumentationen zu ihren elektrischen Anlagen deutlich mehr Augenmerk.

Zum einen hatten die Mitarbeitenden des Referats *Bautechnik* des *Dezernats 4* der Magistratsabteilung 42 nunmehr die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die im Allgemeinen bei der Magistratsabteilung 34 gespeicherten technischen Befunde der Magistratsabteilung 42.

Zum anderen wurde in diesem Referat *Bautechnik* auch eine tabellarische Übersicht zu den vorhandenen bzw. fehlenden Befunden geführt. Mittels dieser Übersicht konnte die Magistratsabteilung 42 den Überblick behalten, ob alle gemäß Prüfindervall fälligen Befunde vorhanden bzw. ob Befunde ausständig oder negativ waren. Gegebenenfalls konnte dann mit der Magistratsabteilung 34 Rücksprache gehalten werden.

6.1.4 In der Magistratsabteilung 42 wurden auch umfangreiche Analysen und interne Diskussionen zur Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen für die im Prüfbefund aus dem Jahr 2008 aufgezeigten Mängel sowie zur Erstellung der verpflichtend notwendigen Dokumentationen durchgeführt.

Die Basis dazu bildete ein Gutachten eines Ziviltechnikers aus dem Jahr 2013, das den nötigen Sanierungsbedarf an den allgemeinen elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten mit rd. 907.000,-- EUR (dieser und alle weiteren Beträge exkl. USt) bezifferte. Dieser Betrag setzte sich aus den in Tab. 1 dargestellten Einzelpositionen zusammen (Beträge in EUR):



Tabelle 1: Kostenschätzung aus dem Jahr 2013 für die Sanierung der allgemeinen elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten

Notwendige Neuinstallationen	Sanierung Beleuchtung	Sanierung Elektroinstallationen	Sanierung Elektroverteiler	Summe
532.000,00	27.000,00	100.000,00	248.000,00	907.000,00

Quelle: Magistratsabteilung 42

6.1.5 Um diese Kosten reduzieren zu können, wurde von der Magistratsabteilung 42 auch die teilweise Stilllegung bzw. der teilweise Abriss von Glashäusern überlegt. Berechnungen ergaben, dass so die Sanierungskosten um rd. 210.000,-- EUR reduziert werden könnten. Da die Magistratsabteilung 42 schlussendlich auch der Meinung war, dass diese Häuser bereits gänzlich ihre technische Lebensdauer überschritten hatten und eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich erschien, wurde beschlossen, einen Teil der Glashäuser abzureißen. Gleichzeitig sollte der neue Standort der Magistratsabteilung 42 in der Hänischgasse nach Möglichkeit rascher ausgebaut werden, um so keine Kapazitätsengpässe in der Produktion zu erhalten.

Kosteninformationen der Magistratsabteilung 34 zeigten jedoch, dass für den ordnungsgemäßen Abriss dieser Glashäuser weitere Kosten von rd. 490.000,-- EUR entstehen würden. Aus diesem Grund wurde vorerst nur eine Stilllegung dieser Glashäuser durchgeführt, was im Wesentlichen durch das Eigenpersonal der Magistratsabteilung 42 erfolgte.

6.1.6 Ein weiteres Ergebnis der Analysen und internen Diskussionen war, dass die *Betriebsgruppe Technische Anlagen* bemerkte, dass die als Basis der Überlegung dienende Kostenschätzung aus dem Jahr 2013 einen sehr hohen Kostenanteil für Neuinstallationen beinhaltete. Dies wurde vom damaligen Gutachter damit begründet, dass er unzählige ältere elektrische Betriebsmittel (Kabel, Stecker, Schalter) gesichtet hatte und daraus schloss, dass diese prinzipiell zu erneuern wären. Er nahm daher für die Kostenschätzung die Notwendigkeit einer nahezu gänzlichen Neuinstallation für einen großen Teil der elektrischen Anlagen an.

Erste Untersuchungen der *Betriebsgruppe Technische Anlagen* im Jahr 2015 ließen jedoch vermuten, dass, wenn auch schon gewisse Betriebsmittel älter waren, deren Betriebssicherheit immer noch gegeben war. Somit wurde die vom damaligen Gutachter vermutete Notwendigkeit zur Erneuerung eines Großteils der elektrischen Betriebsmittel infrage gestellt. Laut *Betriebsgruppe Technische Anlagen* könnten so weitere, bis zu rd. 300.000,-- EUR an Kosten für die Sanierung gespart werden. Genaueres dazu sollte in weiteren Messungen und Überprüfungen ermittelt werden.

Im Zuge dieser für den Herbst 2016 geplanten Überprüfung der elektrischen Anlagen sollten dann auch die vom damaligen Kontrollamt kritisierten fehlenden Planwerke und Dokumentationen mit erstellt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der für Herbst 2016 geplanten detaillierten Überprüfung der elektrischen Anlagen derart vorzugehen, dass die dabei erstellten Befunde auch als "Ersatz-Erstbefunde" im Sinn der normativ vorgesehenen sogenannten *Außerordentlichen Prüfung* Gültigkeit haben. Gemeinsam mit den dann im Zuge der Überprüfung neu erstellten Plänen wäre so die optimale Grundlage für ordnungsgemäße Anlagenbücher gelegt.

## **6.2 Musealer Bauernhof**

Das damalige Kontrollamt stellte betreffend den damals neu errichteten musealen Bauernhof fest, dass es abgesehen von einer Verteilerlegende keine Dokumentationen (Pläne und Befunde) zu den elektrischen Anlagen gab.

Die Erhebungen im Zuge der Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergaben, dass nunmehr die notwendigen Dokumente wie Pläne, Verteilerlegenden und ein Stromkreisverzeichnis vorhanden waren.

Entsprechend dieser Unterlagen fand im März 2012 eine elektrotechnische Überprüfung des Bauernhauses inkl. der zugehörigen Nebengebäude (Stadl, Hühnerstall etc.) statt. Die dabei vorgefundenen Mängel wurden im September 2012 behoben. Im Oktober

2012 erfolgte dann die definitive Bestätigung, dass die elektrische Anlage nunmehr gesetzes- und normenkonform war.

Die Durchführung der nächsten entsprechenden Überprüfung wurde für März 2017 geplant.

### **6.3 Netzersatzaggregat**

In den Blumengärten Hirschstetten wird ein Netzersatzaggregat bereitgehalten, welches bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung die elektrischen Anlagen der Blumengärten Hirschstetten (Heizung, Licht, Wasserpumpen etc.) weiterhin mit Energie versorgen kann.

Bei der Prüfung durch das damalige Kontrollamt wurde festgestellt, dass die per Bescheid vorgeschriebenen Belastungsproben nicht entsprechend durchgeführt wurden und es auch keine jährlichen Überprüfungen der ausreichenden Dimensionierung des Netzersatzaggregates gab.

Wie die Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, wurden seit damals sowohl Messungen als auch theoretische Berechnungen zur maximalen Belastung des Netzersatzaggregates durchgeführt. Daraus geht hervor, dass die Leistung dieses Aggregats jedenfalls zur Versorgung aller elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten ausreicht.

Messungen ergaben, dass bei den immer mit typischen bzw. realen Belastungen durchgeführten Probeläufen des Aggregats, dieses nur mit einer deutlich geringeren Leistung als 50 % seiner Nennleistung belastet wurde. Daraus schloss die Magistratsabteilung 42 zum einen, dass das Netzersatzaggregat für die Energieversorgung der elektrischen Anlagen in den Blumengärten Hirschstetten ausreichend dimensioniert ist. Zum anderen zeigte sich aber auch, dass die Forderung des Bescheides, Probeläufe immer mit 50 % der Nennleistung durchzuführen, nicht erfüllt wurde. Dies war mit der typischen bzw. realen Belastung in den Blumengärten Hirschstetten nicht realisierbar. Um die im Bescheid geforderte Belastung erreichen zu können, müssten entweder zusätzli-

che sehr große Verbraucher angeschlossen oder sinnlose Betriebszustände der elektrischen Anlagen realisiert werden, wie beispielsweise das gleichzeitige Betreiben von Kühl- und Heizungsanlagen etc.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der Behörde bzgl. einer Abänderung bzw. Anpassung des Bescheides zum Betrieb des Netzersatzaggregates unter Berücksichtigung der realen, typischen Gegebenheiten Rücksprache zu halten, was auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgte.

In ihrer Anfragebeantwortung stellte die Behörde fest, dass es alternativ auch vorstellbar wäre, mit der maximal möglichen Verbraucherleistung diese Probeläufe zu absolvieren, wenn aus Gründen einer energieoptimierten Anlage die geforderte Leistung für den Probelauf nicht erreicht werden kann. Wesentlich dabei wäre jedenfalls die Erreichung der Beharrungstemperatur des Motors des Netzersatzaggregates.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den von der Behörde vorgeschlagenen Lösungsansatz zur ordnungsgemäßen Durchführung der Probeläufe des Netzersatzaggregates weiter zu verfolgen. Details wären mit der Behörde abzuklären und entsprechend schriftlich zu fixieren. Ziel sollte es sein, Rechtssicherheit bei der Erfüllung der Auflagen zur Durchführung der Probeläufe des Netzersatzaggregates zu erlangen.

## **6.4 Notbeleuchtungsanlagen**

6.4.1 Die Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass sowohl die Notbeleuchtungsanlage im sogenannten Palmenhaus wie auch jene, in den als dauernde Veranstaltungsstätte vorgesehenen Bereichen der Blumengärten Hirschstetten seit der Prüfung durch das damalige Kontrollamt erneuert wurden.

Beide Bereiche hatten nun zeitgemäße, automatisch sich selbst auf Funktionsfähigkeit hin überprüfende und mit einer Zentralbatterie versorgte Notbeleuchtungsanlagen.

6.4.2 Bei der Anlage des Palmenhauses bemerkte der Stadtrechnungshof Wien, dass die Beschriftungen der Leuchten fehlten, um diese eindeutig identifizieren und im Sys-

tem zuordnen zu können. Auch fehlten Teile der Schaltpläne, sodass nicht eindeutig nachvollziehbar war, wie die Anlage mit Energie versorgt wurde und wie ein sicheres Funktionieren bei Netzausfall gewährleistet ist. Die Notbeleuchtung muss nicht nur bei vollständigem Ausfall der allgemeinen Energieversorgung, sondern auch bei einem örtlichen Ausfall der allgemeinen Beleuchtung wirksam werden.

Mitarbeitende der *Betriebsgruppe Technische Anlagen* gaben dazu an, dass prinzipiell vorgesehen ist, die Notbeleuchtungsanlage des Palmenhauses bei Betrieb als Veranstaltungsstätte immer händisch einzuschalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die Art der Ansteuerung und der Energieversorgung der Notbeleuchtungsanlage im Palmenhaus zu ermitteln, gegebenenfalls richtigzustellen und dies dann auch planlich zu erfassen. Ferner wären die Leuchten der Notbeleuchtungsanlage ordnungsgemäß zu beschriften.

Für die Notbeleuchtungsanlage im Palmenhaus lagen sowohl Lichtberechnungen als auch Lichtmessprotokolle, ferner Protokolle der jährlichen Wartung und ein Protokoll für die wiederkehrende elektrotechnische Überprüfung inkl. Prüfung der Batterien vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die Notbeleuchtungsanlage im Palmenhaus den fehlenden elektrotechnischen Erstüberprüfungsbefund zu beschaffen.

6.4.3 Für die Notbeleuchtungsanlagen in den als dauernde Veranstaltungsstätte vorgesehenen Bereichen der Blumengärten Hirschstetten lagen ein elektrotechnischer Erstbefund, ein Befund über wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen inkl. Prüfung der Batterien sowie Lichtmessprotokolle vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die Notbeleuchtungsanlagen in den als dauernde Veranstaltungsstätte vorgesehenen Bereichen der Blumengärten Hirschstetten die noch fehlenden Lichtberechnungen von der ausführenden Firma einzuverlangen und auf die ordnungsgemäße Beschriftung der Leuchten zu achten.

6.4.4 Die Notbeleuchtungsanlage beim musealen Bauernhof besteht lediglich aus zwei Einzelakkuleuchten, die beim Stadl, der als dauernde Veranstaltungsstätte genehmigt ist, angebracht sind. Diese sind an keine zentrale Überwachungsanlage oder Steuerungsanlage angeschlossen. Daher sollte deren Betriebsbereitschaft zumindest einmal monatlich (oder zumindest vor jedem Veranstaltungsbetrieb) kontrolliert werden.

Die Batterien dieser Leuchten wurden im Zuge der Überprüfung der allgemeinen elektrischen Anlagen im Jahr 2012 mit überprüft und für in Ordnung befunden.

Die notwendige jährliche Überprüfung der Batterien wurde nicht durchgeführt.

Betreffend Lichtmessungen wurde in einer Stellungnahme der Magistratsabteilung 34 an die Magistratsabteilung 42 mitgeteilt, dass diese aufgrund der geringen Anzahl von nur zwei Leuchten nicht notwendig wären. Daher gab es weder eine Lichtberechnung noch Lichtmessprotokolle zu dieser Notbeleuchtungsanlage.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Betriebsbereitschaft der zwei Einzelakkuleuchten der Notbeleuchtungsanlage des als Veranstaltungsstätte genehmigten Stadls vorschriftenkonform monatlich (bzw. zumindest immer vor Veranstaltungsbetrieb) zu überprüfen.

Durch eine Lichtberechnung sowie durch die verpflichtend alle zwei Jahre zu wiederholenden Lichtmessungen wären nachzuweisen, dass auch bei Ausfall der allgemeinen Netzversorgung eine normkonforme Beleuchtungsstärke im Stadl gegeben ist.

Die jährliche Überprüfung der ausreichenden Kapazität der Batterien der Leuchten wäre durchzuführen.

6.4.5 Die Notbeleuchtungsanlage in den Kollektorgängen unter den Glashäusern besteht aus sogenannten *Einzelakkuleuchten*. Diese sind an keine zentrale Überwachungsanlage oder Steuerungsanlage angeschlossen. Daher sollte deren Betriebsbereitschaft zumindest einmal monatlich kontrolliert werden.

Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Schaltungsart dieser Leuchten war ordnungsgemäß ausgeführt. Es lag auch ein positiver Prüfbefund für die wiederkehrende elektrotechnische Prüfung vor.

Anhand dieses Prüfbefundes konnte jedoch nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob die jährlich notwendige Überprüfung der Kapazität der Batterien dieser Leuchten auch tatsächlich durchgeführt wurde. Generell wurden jedoch in dem Prüfbefund die Leuchten als in Ordnung befunden.

Lichtmessungen zur Einhaltung der geforderten Mindestbeleuchtungsstärke gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die Notbeleuchtungsanlage in den Kollektorgängen die jährlichen Überprüfungen der ausreichenden Kapazität der Batterien sowie eine zumindest monatliche Überprüfung der Funktionsbereitschaft der Leuchten durchzuführen.

Ferner sollten Lichtmessungen zum Nachweis der ausreichenden Beleuchtungsstärke alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sollten die gemessenen Werte zu gering sein, wären gegebenenfalls zusätzliche Leuchten in den Gängen montieren zu lassen.

6.4.6 Der Stadtrechnungshof Wien verwies generell darauf, dass gemäß AStV alle Anlagen und Einrichtungen der Notbeleuchtung mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen sind.

### **6.5 Imbissstand, Café und Ausschank eines privaten Pachtenden**

Wie das damalige Kontrollamt feststellte, gab es in den Blumengärten Hirschstetten an mehreren Standorten kulinarische Versorgungseinrichtungen, die allesamt von ein und demselben Pachtenden betrieben wurden.

Vom damaligen Kontrollamt wurden die Energieversorgung einer hölzernen Imbissbude sowie die Vertragsgestaltung mit dem Pachtenden hinsichtlich der Verrechnung des Energieverbrauchs kritisiert.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass zwischenzeitlich die Energieversorgung der Imbissbude neu und ordnungsgemäß errichtet worden war. Auch lagen entsprechende Prüfbefunde für die elektrischen Anlagen des Pachtenden vor.

Bezüglich des Vertrags wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass dieser im Wesentlichen nur eine Grundbenützungsvereinbarung war. Es fand sich darin u.a. der sehr allgemeine Hinweis, dass die gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften und Vorschriften einzuhalten sind. Regelungen bzw. Informationen bzgl. der Nutzung von elektrischer Energie (Energiekosten, Netzkosten, maximal zulässiger Anschlusswert, einzuhaltende Schutzmaßnahmen etc.) gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Vertrag mit den Details zur Energienutzung zu ergänzen bzw. eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Vertrag zu treffen.

## **7. Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien**

Der Stadtrechnungshof Wien gewann im Zuge seiner Begehungen in den Blumengärten Hirschstetten den Eindruck, dass die elektrischen Anlagen in einem deutlich gepflegteren Zustand waren, als bei der ersten Begehung durch das damalige Kontrollamt. Dies dürfte nicht zuletzt auch daran gelegen sein, dass die quartalsweise durchzuführenden Kontrollen durch die nunmehr definierten Anlagenverantwortlichen auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Die bei den damaligen Begehungen kritisierten Mängel, wie beispielsweise fehlende Potenzialausgleichsleitungen oder defekte Verteiler und Steckdosen, waren zwischenzeitlich behoben worden.



Auch von den Mängeln, die im erwähnten Prüfbefund aus dem Jahr 2008 angeführt worden waren, waren zwischenzeitlich einige durch das Eigenpersonal der Magistratsabteilung 42 behoben worden. Beispielsweise waren die zahlreichen, nicht mehr benötigten und freigeschalteten Kabel, die auch vom damaligen Kontrollamt im Tätigkeitsbericht 2011 kritisiert worden waren, zum Zeitpunkt der Nachprüfung zum großen Teil entfernt.

Wenn auch im Zuge der Nachprüfung noch verschiedene Mängel entdeckt wurden, fand der Stadtrechnungshof Wien jedoch keine offenen Mängel mit Gefahr im Verzug vor. Die *Betriebsgruppe Technische Anlagen* führte dazu aus, dass die Behebung bzw. Sicherung derartiger Mängel oberste Priorität hatte. Sobald solche Mängel in den Blumengärten Hirschstetten bekannt wurden, wurden - neben der Meldung des Mangels an die Magistratsabteilung 34 - mit Eigenpersonal Erstmaßnahmen zur Sicherung der unmittelbaren Gefahr gesetzt.

Im Zuge seiner Begehung konnte sich der Stadtrechnungshof Wien davon überzeugen, dass die zur Stilllegung vorgesehenen Bereiche in den Blumengärten Hirschstetten auch tatsächlich nicht mehr genutzt wurden und entsprechend gekennzeichnet und verschlossen waren.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Bei Durchsicht der Funktionsbeschreibungen für Arbeitsverantwortliche bzw. Anlagenverantwortliche sowie der Arbeitsanweisung für Anlagenverantwortliche wurden kleinere Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen von den aktuellen Normvorgaben bemerkt. Die erwähnten Funktionsbeschreibungen bzw. die Arbeitsanweisung wären daher zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten (s. Pkt. 4.2.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung ist in Bearbeitung, Funktionsbeschreibungen bzw. Arbeitsanweisung werden im Hinblick auf die erwähnten kleinen Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen überarbeitet.

### Empfehlung Nr. 2:

Die Mindestinhalte eines Anlagenbuches der Magistratsabteilung 42 wären zu definieren, um so dem Prinzip nach einheitliche geführte Anlagenbücher zu erhalten. So könnten dann die Anlagenverantwortlichen leicht erkennen, welche Unterlagen bereits vorhanden bzw. welche noch zu ergänzen sind (s. Pkt. 4.2.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Gliederung mit entsprechender Definition der Mindestinhalte des Anlagenbuches wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 34 erarbeitet. Die in der Magistratsabteilung 42 dafür Verantwortlichen werden entsprechend instruiert.

### Empfehlung Nr. 3:

Es wären auch längerfristige auf den Arbeitsplatz bezogene Schulungspläne, insbesondere für die im Bereich der Elektrotechnik Beschäftigten, zu erstellen. Dabei sollten sowohl auf deren aktuelle fachliche Weiterbildung wie auch auf die Notwendigkeit der wiederkehrenden Schulungen bzw. Unterweisungen geachtet werden.

In Bezug auf die Schulung für *Arbeiten unter Spannung* wäre zu beachten, dass diese Fähigkeit (zum sicheren Arbeiten unter Spannung) entweder durch ausreichende Praxis oder durch wiederkehrende Schulungen zu erhalten ist (s. Pkt. 4.3.4).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung ist in Bearbeitung. Für die Anlagenverantwortlichen wurde eine regelmäßige Auffrischung der Informationsveranstaltung "Aufgaben und Pflichten der Anlagenverantwortlichen" eingeführt. Für die Arbeitsverantwortlichen wird zur bereits erfolgten Schulung "Arbeiten unter Spannung" die Möglichkeit einer regelmäßig wiederkehrenden Schulung erörtert werden.

**Empfehlung Nr. 4:**

Es wäre die Arbeitsanweisung zur Verwaltung von Bescheiden derart zu erweitern, dass damit auch die organisatorischen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Verwaltung und Archivierung von bisher ergangenen und noch gültigen Bescheide geregelt werden.

Ferner wäre ein Überblick über alle bisher ergangenen und noch gültigen Bescheide, also über alle verpflichtend einzuhaltenden Bescheide, herzustellen. Dies könnte in Form einer Tabelle oder Datenbank erfolgen, in der alle die Bescheide kennzeichnenden Daten (Titel, Behörde, Erstellungsdatum etc.) erfasst werden (s. Pkt. 5.1.4).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:**

Die bestehende Arbeitsanweisung "Bescheide verwalten" wird überarbeitet bzw. konkretisiert. Die für die jeweiligen Bescheide zuständigen Organisationseinheiten werden diese in entsprechende Datenträger einpflegen.

**Empfehlung Nr. 5:**

Die noch offenen Punkte zur Erlangung eines Bescheides zum dauernden Betrieb von zwei Glashäusern als Veranstaltungsstätte wären rasch zu erledigen (s. Pkt. 5.2.3).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:**

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die fehlenden Unterlagen werden durch die technische Abteilung in den Blumengärten Hirschstetten erhoben bzw. zusammengestellt. Die Unterlagen werden als Bescheidgrundlage der Behörde übergeben. Sollten Unterlagen für die Altanlage nicht auffindbar sein, wird eine Ziviltechnikerin bzw. ein Ziviltechniker mit der Erstellung betraut.

**Empfehlung Nr. 6:**

Es wäre bei der für Herbst 2016 geplanten, detaillierten Überprüfung der elektrischen Anlagen derart vorzugehen, dass die dabei erstellten Befunde auch als "Ersatz-

Erstbefunde" im Sinn der normativ vorgesehenen sogenannten *Außerordentlichen Prüfung* Gültigkeit haben (s. Pkt. 6.1.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Beauftragung der Befundung im Herbst 2016 wird auf Basis der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien mit der Magistratsabteilung 34 abgestimmt. Im Zuge der Befundung wird eine Plandarstellung als Grundlage für ordnungsgemäße Anlagenbücher beauftragt. Weiters dient die Befundung als Kostenschätzgrundlage für weitere Sanierungen.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre der von der Behörde vorgeschlagene Lösungsansatz zur ordnungsgemäßen Durchführung der Probeläufe des Netzersatzaggregates weiterzuverfolgen. Details wären mit der Behörde abzuklären und entsprechend schriftlich zu fixieren (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Mit der Behörde wird Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende Änderung des Bescheides zu erwirken.

Empfehlung Nr. 8:

Die Art der Ansteuerung und der Energieversorgung der Notbeleuchtungsanlage im Palmenhaus wäre zu ermitteln, gegebenenfalls richtigzustellen und dann planlich zu erfassen. Ferner wären die Leuchten der Notbeleuchtungsanlage ordnungsgemäß zu beschriften.

Für die relativ neue Notbeleuchtungsanlage im Palmenhaus wäre der fehlende elektrotechnische Erstüberprüfungsbefund zu beschaffen (s. Pkt. 6.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die technische Klärung und fehlende Beschriftung wird mit der Magistratsabteilung 34 erarbeitet. Der fehlende Erstbefund wird ebenfalls von dieser urgirt.

Empfehlung Nr. 9:

Für die Notbeleuchtungsanlagen in den als dauernde Veranstaltungsstätte vorgesehenen Bereichen der Blumengärten Hirschstetten sollte die noch fehlenden Lichtberechnungen von der ausführenden Firma einverlangt und auf die ordnungsgemäße Beschriftung der Leuchten geachtet werden (s. Pkt. 6.4.3).

Die zwei Einzelakkuleuchten der Notbeleuchtungsanlage des als Veranstaltungsstätte genehmigten Stadls sollten vorschriftenkonform monatlich (bzw. zumindest immer vor Veranstaltungsbetrieb) überprüft werden.

Durch eine Lichtberechnung sowie durch die verpflichtend alle zwei Jahre zu wiederholenden Lichtmessungen wären nachzuweisen, dass auch bei Ausfall der allgemeinen Netzversorgung eine normkonforme Beleuchtungsstärke im Stadl gegeben ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die fehlenden Überprüfungen werden mit der Magistratsabteilung 34 abgestimmt und veranlasst. Die monatliche Funktionsprobe wird durch die technische Abteilung in den Blumengärten Hirschstetten durchgeführt und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 10:

Die jährliche Überprüfung der ausreichenden Kapazität der Batterien der Leuchten beim musealen Bauernhof wäre durchzuführen (s. Pkt. 6.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die fehlende Überprüfung wird mit der Magistratsabteilung 34 abgestimmt und veranlasst.

Empfehlung Nr. 11:

Für die Notbeleuchtungsanlage in den Kollektorgängen wären die jährlichen Überprüfungen der ausreichenden Kapazität der Batterien sowie eine zumindest monatliche Überprüfung der Funktionsbereitschaft der Leuchten durchzuführen.

Ferner sollten Lichtmessungen zum Nachweis der ausreichenden Beleuchtungsstärke alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sollten die gemessenen Werte zu gering sein, wären gegebenenfalls zusätzliche Leuchten in den Gängen montieren zu lassen (s. Pkt. 6.4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die fehlenden Überprüfungen werden mit der Magistratsabteilung 34 abgestimmt bzw. veranlasst. Die monatliche Funktionsprobe wird durch die technische Abteilung in den Blumengärten Hirschstetten durchgeführt und dokumentiert. Allfällig fehlende Leuchten werden sofort nach Bekanntgabe des Messergebnisses nachgerüstet.

Empfehlung Nr. 12:

Es wäre der Vertrag mit einem Pachtenden in den Blumengärten Hirschstetten um die Details zur Energienutzung zu ergänzen bzw. eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Vertrag zu treffen (s. Pkt. 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Der Vertrag wird um die Details zur Energienutzung ergänzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016